



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es informiert Sie

Zimmer

Telefon

E-Mail

Datum

### Einwohneranfrage Nr. EWA0041/15

### Pegida, Schmähreden/-symbole, Beschallung des öffentlichen Raumes sowie Laubsauger

Ihre Einwohneranfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

**„1. Warum werden die unsäglich beschämenden, weltweit medial verbreiteten Pegida-Demonstrationen ausgerechnet auf unseren schönsten Plätzen (vor der Semperoper/ vor der Frauenkirche) genehmigt?? Was wird da zusätzlich assoziiert? Wir schämen uns. Alternativen z.B. Ostragehege, Messe, Neustadt ...?“**

Die Landeshauptstadt Dresden ist in ihrer Eigenschaft als Versammlungsbehörde an das geltende Versammlungsrecht nach Artikel 8 des Grundgesetzes (GG) und die Vorgaben des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) gebunden. Danach ist die Durchführung von Versammlungen grundrechtlich geschützt.

Das äußert sich bereits darin, dass die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel nicht genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig ist. Die freie Wahl von Kundgebungsorten und Aufzugsstecken für Versammlungen durch den jeweiligen Anmelder/Veranstalter ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG.

Nur wenn mit der Wahl eines Kundgebungsortes oder einer Aufzugsstrecke eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verbunden wäre, käme eine Beschränkung dergestalt in Betracht, dass nach einem gescheiterten Kooperationsgespräch ein anderer Kundgebungsort oder eine andere Aufzugsstrecke durch die Versammlungsbehörde zugewiesen werden könnte.

Es liegt im Wesen des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit begründet, dass befürchtete Rufschädigungen für die betreffende Stadt vollkommen irrelevant für die versammlungsbehördliche Behandlung einer Versammlungsanzeige zu bleiben haben.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX  
Konto 3 159 000 000  
BLZ 850 503 00

SEB Bank  
IBAN: DE 62 8601 0111 1414 0000 00  
BIC: ESSEDES5F860

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX  
Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 05

E-Mails:  
oberbuergemeister@dresden.de  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo - Do 9 - 18 Uhr  
Fr 9 - 15 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist seinem Wesen nach ein Recht, welches gerade auch Meinungen, die von einer Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden, eine öffentliche Entfaltungsmöglichkeit verschaffen soll. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass von Veranstaltern und Anmeldern regelmäßig exponierte städtische Plätze für ihre Versammlungsvorhaben gewählt werden, um einen möglichst großen „Beachtungserfolg“ zu erzielen.

**„2. Warum wurden Schmäh-Symbole wie Politiker-Galgen nicht umgehend entfernt, persönlich verunglimpfende Schmähreden weiter zugelassen? Wurden strafrechtliche Konsequenzen ergriffen?“**

Die Prüfung und letztendliche Ahndung von Verstößen gegen Strafgesetze ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Bei konkreten Fragen über den Stand strafrechtlicher Konsequenzen wenden Sie sich bitte an die zuständige Staatsanwaltschaft.

**„3. Industriell erzeugte Beschallung im öffentlichen Raum - warum keine konsequente! Beobachtung und Beschränkung der Lautstärke? auch der Orte? Die Realitäten spotten dem Ansehen unserer schönen Stadt.“**

Das Thema des Freizeitlärms ist in allen großen Städten ein Punkt, an dem sich die Geister scheiden. Die einen sehen die Anzahl und die Lautstärke sogenannter Events als Maß für die Attraktivität der Stadt. Andere werten insbesondere den exzessiven Trend der Freizeitkultur als Verfall der Sitten.

In Dresden gibt es durch die zentrale Veranstaltungsstelle eine gute Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Es wird konsequent nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV, Fassung vom 09.02.2006) sowie der geltenden Freizeitlärmrichtlinie in der Neufassung vom 06.03.2015 gearbeitet.

Dazu gehört auch, dass Geräusche, die von manchem als Lärm empfunden werden, in einem gewissen Umfang zulässig sind. Zudem gibt es sogenannte seltene Ereignisse, die für bestimmte Orte in zumutbaren Abständen eine gewisse Überschreitung der Richtwerte zulassen, sofern an der Veranstaltung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Über dieses Maß hinaus werden zeitliche Beschränkungen auferlegt und Lautstärkegrenzen beauftragt. Diese werden entweder durch unabhängige Gutachterbüros messtechnisch mit schriftlichem Protokoll überwacht oder direkt von der Behörde kontrolliert. 2015 gab es eine Ausnahme von dieser Verfahrensweise und zwar beim Konzert der Rockband AC/DC.

**„4. Laubsauger, ganz speziell Rasenkantenschneider.... Einer läßt laufen, die ganze Umgebung wird rücksichtslos terrorisiert, oft zwecks Weg-Blasen weniger Blätter Was wird gegen diese völlig unangebrachte Unsitte getan?.Nachdenken und Umdenken gerade auch bei Angestellten der Stadtverwaltung??!“**

Eine Laubberäumung im Herbst ohne den Einsatz von maschinellen Hilfsmitteln (unter anderem Laubblasgeräte) kann nicht ausschließlich mit den Pflegekräften des städtischen Regiebetriebes manuell abgedeckt werden und wäre mit einem erhöhten personellen und finanziellen Aufwand verbunden.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Personalstruktur und der steigenden Anzahl an zu pflegenden Flächen muss die wirtschaftlichste Variante der Arbeitsabläufe angewendet werden.

Auch beim Einsatz von Rasenkantenschneidern stehen die Wirtschaftlichkeit und der effektive Einsatz öffentlicher Gelder im Vordergrund. Ein manuelles Kantenstechen ist mit einem hohen personellen Aufwand verbunden und in der derzeitigen Personalsituation nicht zu leisten.

Grundsätzlich ist die Stadtverwaltung bemüht, die Regelungen der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Hilbert